



Beschlussvorlage

Nr.: BV/218/2023 / öffentlich

Zu beantragende Maßnahmen im Rahmen der (sozialen) Dorfentwicklung

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	27.09.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friesoythe unterstützt die geplanten Maßnahmen der Dorfentwicklung zum Antragsstichtag 30.09.2023 und erklärt sich bereit, die Finanzierungslücke gemäß Grundsatzbeschluss zu übernehmen, sollte es zu einer Förderung kommen.

Der am 24. Mai 2023 vom Rat der Stadt beschlossene Grundsatzbeschluss zur Förderung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Dorferneuerung wird wie folgt abgeändert:

Bei der Förderung von Projekten im Rahmen der Dorfentwicklung gelten folgende Prämissen:

1. Die Mehrwertsteuer bei Projekten von Vereinen ist nach der ZILE-Richtlinie nicht förderfähig, daher übernimmt die Stadt diese Mehrwertsteuer in tatsächlich angefallener Höhe.
2. Der Kostenanteil der Dorfgemeinschaft an der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Dorfentwicklungsmaßnahme bzw. des -Projektes beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Nettokosten.
3. Soweit die Stadt als Antragstellerin auftritt, ist mit den Trägerorganisationen vor Ort, denen das Projekt nach Fertigstellung übertragen werden soll, die Finanzierung und der Eigenanteil der gemeinnützigen Vereine vertraglich festzulegen.
4. Für den Neubau, die Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinie der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2023) wird ein städtischer Anteil von maximal 255.000,00 € und maximal 25 % der Gesamtkosten festgelegt.
5. Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgt per Einzelbeschluss des Stadtrates im Rahmen der Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).
6. Nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt finanziert diese von Beginn an die Vereinsmaßnahmen aus der (sozialen) Dorfentwicklung (als zweckgebundenen Vorschuss) vor. Nach Bedarf werden Zwischenabrufe der Förderbeträge beim ArL beantragt.
7. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kostenanteile zu berechnen und der städtische Zuschuss ist auszuzahlen. Sollten Vorschüsse geleistet worden sein, sind die Vorschüsse von den Projektträgern zu erstatten. Eine interne Verrechnung der Rückforderungen der Vorschüsse und der Zuschüsse der Stadt bleibt vorbehalten, wobei der Zuschuss des ArL für die erbrachte unbare Eigenleistung beim Verein verbleibt.
8. Soweit Vereinsmaßnahmen nicht über das ArL gefördert werden, gewährt die Stadt für die bisherigen angefallenen Kosten einen zweckgebundenen Zuschuss in selbiger Höhe.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Ortschaften der (sozialen) Dorfentwicklung „Friesoythe Süd“ und „Kanaldörfer Friesoythe“ sind nach wie vor fleißig. Zum einen werden die letzten Abstimmungen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) bezüglich der Bescheid Erteilung aus den Anträgen aus dem Vorjahr getroffen. Zum anderen wird mit Hochtouren an neuen Förderanträgen zum 30.09.2023 gearbeitet.

Voraussichtlich werden zum 30.09.2023 folgende Anträge beim ArL eingereicht:

Maßnahme	Antragssteller	Gesamtkosten (brutto)
Umgestaltung Dorfpark Gehlenberg	Dorfgemeinschaft Gehlenberg	580.000,- €
Neubau Schützenheim Neuvrees	Schützenverein Neuvrees e. V.	980.000,- €
Erweiterung Umkleidekabine Sportplatz Ellerbrock	Ortsverein Ellerbrock	250.000,- €
Neugestaltung Grillhütte und –platz am Wendehafen Schwaneburgermoor	Orts- und Bürgerverein Schwaneburgermoor / Schillburg e. V.	55.000,- €

Durch eine Förderung bei Vereinsmaßnahmen von 75 % und der Erbringung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % verbleiben bei der Stadt Friesoythe jeweils Kosten von maximal 15 % der Nettokosten. Gemäß Grundsatzbeschluss (BS/068/2023/1) übernimmt die Stadt Friesoythe zusätzlich die nicht förderfähige Mehrwertsteuer in voller Höhe.

Aufgrund der im Grundsatzbeschluss festgelegten Vorschusszahlung bei Vereinsmaßnahmen sind die Maßnahmen in voller Höhe im Haushalt zu berücksichtigen.

Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sind der Anlage zu entnehmen. Die Gesamtkosten sind zum Teil auf Grundlage von Kostenschätzungen ermittelt worden. Daher sind bis zur Bescheid Erteilung noch Anpassungen möglich.

Zusatz vom 21. September 2023:

Am 20. September 2023 haben der Kollege Neiteler und die Erste Stadträtin an einer Besprechung beim Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL) in Oldenburg teilgenommen, an dem neben der neuen Sachbearbeiterin für Dorfentwicklung beim ARL, Frau Erdwien, auch die Leiterin des Teildezernats 3.1, Frau Bonney, sowie Herr Wencker als Dezernatsleiter teilgenommen haben. Die Stadt wurde begleitet von Vertretern beider Planungsbüros, die von der Stadt im Rahmen der Dorfentwicklungen beauftragt sind.

Anlass für die Gesprächsrunde waren Irritationen im Zusammenhang mit den Finanzierungsplänen für Dorfentwicklungsprojekten, insbesondere im Hinblick auf die Eigenanteile der Vereine.

Das aus Sicht der Verwaltung wichtigste Ergebnis war, dass die antragstellenden Vereine den Eigenanteil von 10 % zwar in der Finanzierungsplanung angeben müssen – ohne einen angemessenen Eigenanteil, der lt. ARL bei mindestens 10 % liegt, kann keine Förderung erfolgen – , dieser Anteil sollte nicht in Eigenleistungen dargestellt werden, sondern als vorhandene Barmittel. Allerdings ist dieser Anteil nicht, wie bislang angenommen, bei Antragstellung nachzuweisen, z.B. per Kontoauszug.

Mittel der Stadt können und sollten als Ko-Finanzierung ausgewiesen werden. Darüber hinausgehende zweckgebundene Zuweisungen der Stadt dürfen zwar aufgeführt werden, führen aber unmittelbar zu einer Reduzierung des förderfähigen Gesamtvolumens. Das gleiche gilt bei Spenden Dritter.

Die Vertreter des ARL haben der Stadt ganz dringend empfohlen, den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Dorfentwicklungen zu modifizieren, damit es aufgrund von unklaren Formulierungen nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen kann. Einige der Passagen des Grundsatzbeschlusses könnten sich förderschädlich auswirken, da bei der Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel die Haushaltsordnung von Bund und Land „eindeutig und zu 100 %“ – so das ARL – einzuhalten sind. Konkret wurden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Mehrwertsteuer bei Projekten von gemeinnützigen Vereinen ist nach der ZILE-Richtlinie nicht förderfähig, daher übernimmt die Stadt diese Mehrwertsteuer in tatsächlich angefallener Höhe.	Da die Vorgabe „gemeinnützig“ ggfs. hinderlich sein kann, wird diese gestrichen. Wichtig war die Klarstellung, dass die von der Stadt übernommenen Mehrwertsteueranteile nicht als Eigenanteil der Vereine gewertet werden können.
2. Der Kostenanteil der Dorfregion an der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Dorfentwicklungsmaßnahme bzw. des -Projektes beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Brutto Nettokosten, wobei der Eigenanteil auch durch Eigenleistung (Arbeitsleistung) gemäß der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.	Das ARL empfahl eine Umstellung auf Nettokosten, um eine stringente Abrechnung zu gewährleisten; dass der Eigenanteil durch Eigenleistungen erbracht werden kann, widerspricht dem Haushaltsrecht von Bund und Land und kann damit förderschädlich sein.
3. Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe einen angemessenen (von der Dorfregion leistbaren) abweichenden Anteil der Dorfregion beschließen. Im Antrag ist darzulegen, welcher Anteil von der Dorfregion leistbar ist.	Dieser Absatz sollte ganz entfallen, da das ARL auf jeden Fall einen 10%igen Anteil fordert, auch wenn die Stadt dies anders bewertet.
4. Soweit die Stadt als Antragstellerin auftritt, ist mit den gemeinnützigen Vereinen vor Ort, denen das Projekt nach Fertigstellung übertragen werden soll, die Finanzierung und der Eigenanteil der gemeinnützigen Vereine vertraglich festzulegen.	Keine Änderung
5. Für den Neubau, die Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinie der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2023) wird ein städtischer Anteil von maximal 255.000,00 € und maximal 25 % der Gesamtkosten festgelegt.	Keine Änderung
6. Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgt per Einzelbeschluss des Stadtrates im Rahmen der Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).	Keine Änderung
7. Nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt finanziert diese von Beginn an die Vereinsmaßnahmen aus der (sozialen) Dorfentwicklung (als zweckgebundenen Vorschuss) vor. Nach Bedarf werden Zwischenabrufe der Förderbeträge beim ArL beantragt.	Keine Änderung
8. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kostenanteile zu berechnen und der städtische Zuschuss ist auszuzahlen. Sollten Vorschüsse geleistet worden sein, sind die Vorschüsse von den Projektträgern zu erstatten. Eine interne Verrechnung der Rückforderungen der Vorschüsse und der Zuschüsse der Stadt bleibt vorbehalten, wobei der Zuschuss des ArL für die erbrachte unbare Eigenleistung beim Verein verbleibt.	Keine Änderung
9. Soweit Vereinsmaßnahmen nicht über das ArL gefördert werden, gewährt die Stadt für die bisherigen angefallenen Kosten einen zweckgebundenen Zuschuss in selbiger Höhe.	Keine Änderung

Über den Rat zur Anpassung des Grundsatzbeschlusses hinaus hat das ARL der Stadt folgende Hinweise gegeben:

- Das ARL war irritiert, dass einige Maßnahmen von der Stadt angemeldet wurden, obwohl es sich um klassische Maßnahmen der Dorfgemeinschaften handelt (Dorfplatz Thüle, Dorfplatz Edewechterdamm, Spielplatz Kampe). Es ist davon auszugehen, dass dies künftig moniert wird. Die Vertreter der Stadt wurden explizit auf die „Fallstricke“ hingewiesen, die eine solche Praxis nach sich ziehen kann (Was geschieht, wenn sich Dorfgemeinschaft aus Stadtprojekt zurückzieht?).
- Es wurde appelliert, dass Maßnahmen der Dorfgemeinschaften auch langfristig und nachhaltig von Organisationen vor Ort zu tragen sind.
- Hinsichtlich der weiteren Abstimmung und Zusammenarbeit wurde mit dem ARL vereinbart, dass die Kommunikation immer über die Planungsbüros laufen sollte, dies auch gerne in Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Das ARL hat auf die dortige enge Personaldecke verwiesen. Bisher sind wohl oftmals von verschiedenen Seiten gleichlautende Fragen gestellt worden, die bei einer Bündelung weniger Aufwand erzeugen und das Einhalten einer „roten Linie“ vereinfachen.
- Eigenleistungen sind nicht per Stundennachweise zu belegen, sondern werden aus den Kostenvoranschlägen abgeleitet.

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☒ Gesamtausgaben in Höhe von 1.865.000,00 €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☒ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter I1.032119.500, I1.380028.500
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

- Dorfpark Gehlenberg Übersichtsplan 08-23
- Entwurfsplan Vereinsheim Schützenverein Neuvrees
- Entwurfsplan Versammlungsraum Ellerbrock
- Grillplatz Schwaneburgermoor Projektbeschreibung

i. A.
Neiteler